



AXER PARTNERSCHAFT

Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer Steuerberater

Köln • Düsseldorf

Mommensenstraße 160
50935 Köln

Fon 0221/47 43 440
Fax 2001/47 43 499
info@axerpartnerschaft.de

Uerdinger Str. 12
40474 Düsseldorf

Fon 0211 / 43 83 56 0
Fax 0211 / 43 83 56 11
info@axerpartnerschaft.de

Gesetzentwürfe zur steuerlichen Entlastung von Unternehmen

Inhaltsverzeichnis

1. Einführung.....	2
2. Gesetzentwurf zur Verbesserung der steuerlichen Standortbedingungen	3
Änderungen für Unternehmer	3
Halbierte Besteuerung auf Immobilienverkäufe.....	4
Begrenzte Verlustverrechnung bei Steuersparmodellen	4
3. Gesetzentwurf zur Sicherung der Unternehmensnachfolge	7
Der Gesetzentwurf der Regierung.....	7
Der Gesetzentwurf des Landes Bayern.....	7



Gesetzentwürfe zur steuerlichen Entlastung von Unternehmen

1. Einführung

Die Bundesregierung hatte nach den Vereinbarungen des Job-Gipfels mit der Union vom 17. März Gesetzentwürfe zur Senkung der Körperschaftsteuer von 25 % auf 19 % sowie zur Entlastung mittelständischer Familienbetriebe bei der Erbschaftsteuer vorgelegt. Diese beiden Gesetzentwürfe

- zur Verbesserung der steuerlichen Standortbedingungen und
- zur Sicherung der Unternehmensnachfolge

wurden am 2. Juni in den Bundestag eingebracht.

Beide Vorhaben sollen Unternehmen steuerlich entlasten und die Job- sowie Sitzverlagerung ins Ausland eindämmen. Ob die Gesetze tatsächlich in Kraft treten, ist noch unsicher. Denn in der Regierung sind sie nicht unumstritten und die Opposition mahnt eine solide Gegenfinanzierung an.

Geplant ist, den Satz der Körperschaftsteuer von 25 auf 19 Prozent zu senken und Personengesellschaften bei der Gewerbe- und Erbschaftsteuer zu entlasten. Weil die öffentlichen Haushalte die erwarteten Steuerausfälle von 5,2 Mrd. Euro nicht verkraften können, muss das Geld an anderer Stelle eingenommen werden. So ist geplant, steuerliche Regelungen für bestimmte Fonds zu verschärfen. Auch die Mindestgewinnbesteuerung soll steigen. Weitere 2,2 Mrd. Euro hofft Eichel dadurch einzunehmen, dass wegen der niedrigeren Steuersätze künftig wieder mehr Gewinne dem deutschen Fiskus gemeldet werden.

Die abschließende Beratung der Gesetze ist für den 1. Juli geplant. Eine Woche später soll der unionsgeführte Bundesrat abstimmen. Erwartet wird, dass der Vermittlungsausschuss angerufen wird.

Darüber hinaus könnte die geplante Neuwahl im Herbst dafür sorgen, dass die Gesetze aufgeschoben und nach der Wahl ganz neue Konzepte auf den Tisch kommen werden. So hat beispielsweise jetzt schon die Regierung im Streit um die Finanzierung der beim Job-Gipfel beschlossenen Steuersenkungen einen neuen Vorschlag vorgelegt.

Die Finanzpolitiker von SPD und Grünen wollen die Dividendenbesteuerung von derzeit 50 auf 63 Prozent erhöhen, wie Bundesfinanzminister Hans Eichel bei der Debatte über die Gesetzentwürfe im Bundestag erklärte. Die Regierung hofft auf Mehreinnahmen von 800 Mio. Euro. Im Gespräch ist auch, Ausschüttungen von Tochtergesellschaften an das Mutterunternehmen zu zehn Prozent der Besteuerung zu unterwerfen. Derzeit sind es fünf Prozent. Auch Gestaltungsmöglichkeiten über die Verrechnungspreise innerhalb von Konzernen sollen eingeschränkt werden. Damit will die Koalition 740 Mio. Euro zusätzlich einnehmen.

Hinweis: Auch die Union will die an Aktionäre ausgeschütteten Gewinne höher besteuern - allerdings nur mit 57 Prozent und zur Finanzierung der Erbschaftsteuerpläne.



Ob dieses Angebot ausreicht, die Gesetze wie geplant bis Anfang Juli über die parlamentarischen Hürden zu bringen, scheint jedoch fraglich. Denn sowohl in der Union als auch bei den Grünen und in Teilen der SPD gibt es noch immer erhebliche Vorbehalte.

Nachfolgend werden die beiden Gesetzentwürfe in ihren wesentlichen Punkten erläutert und zwar entsprechend den im Bundestag eingebrachten Vorhaben. Hinzu kommt noch ein Vorschlag zur Erbschaftsteuer aus Bayern, der sich jedoch nur wenig vom Regierungsentwurf unterscheidet.

2. Gesetzentwurf zur Verbesserung der steuerlichen Standortbedingungen

Durch den vom BMF am 4.5.2005 vorgestellten Gesetzentwurf zur Verbesserung der steuerlichen Standortbedingungen (BR-Drucks. 321/05) sollen die Maßnahmen umgesetzt werden, die Gegenstand des so genannten Job-Gipfels vom 17.3.2005 waren. Diese sollen die hohe Abgabenlast für heimische Betriebe mindern und somit für Arbeitsplätze sorgen. Im Gegenzug wurden Maßnahmen verhandelt, die diese Steuerentlastung zumindest teilweise finanzieren. Sie sollen teilweise sofort und in den meisten Punkten im kommenden Jahr gelten.

Per Saldo führt das Vorhaben für Unternehmer zu einer Entlastung und für eine Reihe von Anlegern zu neuer Denkweise. Auf der einen Seite sinkt die Körperschaftsteuer, dafür entfällt das oft beliebte Steuersparmodell durch den Kauf von bestimmten Fonds kurz vor dem Jahresende.

Änderungen für Unternehmer

- Durch eine **Tarifsenkung der Körperschaftsteuer** mindert sich der Satz ab 2006 von 25 auf 19 Prozent. Die Gesamtbelastung auf Unternehmensebene (Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag und Gewerbesteuer) sinkt damit bei einem unterstellten Gewerbesteuer-Hebesatz von 400 Prozent von derzeit 38,65 auf künftig 33,37 Prozent.

Durch dieses Vorhaben wird es sich für Kapitalgesellschaften 2005 besonders lohnen, Einnahmen ins kommende Jahr zu verschieben, Ausgaben vorzuziehen sowie Rückstellungsposten in 2005 besonders großzügig zu bemessen.

- Als Folgeänderung aus der Senkung der Körperschaftsteuer wird das **Außensteuergesetz** angepasst. Die festgelegte Grenze für die Hinzurechnungsbesteuerung sinkt ebenfalls auf 19 Prozent. Darüber hinaus ist für die Niedrigbesteuerung nicht die im Ausland zu erhebende, sondern die tatsächlich angefallene Steuerbelastung maßgebend. Freiwillige Zusatzzahlungen finden hierbei keine Berücksichtigung.
- **Der Anrechnungsfaktor der Gewerbesteuer** bei der Einkommensteuer für Personengesellschaften und Einzelunternehmen gemäß § 35 EStG erhöht sich von 180 auf 200 Prozent. Damit wird die Gewerbesteuerbelastung bis zu einem Hebesatz von 379 Prozent neutralisiert, was in den meisten Gemeinden immer noch nicht zu einer vollen Entlastung führt. Die höhere Anrechnung soll erstmals für den Veranlagungszeitraum 2006 gelten. Die Anhebung trägt dem Umstand Rechnung, dass sich der Einkommensteuertarif seit 2000 deutlich gemindert und damit eine Entlastung von der Gewerbesteuer immer weniger ausgewirkt hat. Derzeit tritt dieser Effekt nur noch bei einem Hebesatz von 340 Prozent ein. Dies soll nun zum Teil wieder korrigiert werden.



- **Die Begrenzung des Verlustvortrags** wird von derzeit 60 auf 50 Prozent des Gesamtbetrags der Einkünfte nach § 10d EStG sowie des Gewerbeertrags nach § 10a GewStG gesenkt. Dabei bleibt der Sockelbetrag von 1 Mio. Euro bestehen, der ohne Abschlag pro Jahr verrechnet werden kann. Dies soll ebenfalls ab 2006 gelten. Der Verlustrücktrag wird nicht verändert. Diese für Unternehmen negative Maßnahme betrifft in der Regel eher Großkonzerne, da Mittelständler meist nicht in diesen Größenordnungen rechnen.

Halbierte Besteuerung auf Immobilienverkäufe

Die aufgedeckten stillen Reserven bei der Veräußerung von betrieblichen Grundstücken werden nur zur Hälfte besteuert. Dies gilt für einen begrenzten Zeitraum von drei Jahren für zwischen 2006 und 2008 abgeschlossene Kaufverträge. Diese Maßnahme soll es Unternehmen erleichtern, sich von nicht betriebsnotwendigem Immobilienbesitz zu trennen. Diese Änderungsvorschrift zählt zu den Maßnahmen der Gegenfinanzierung, das BMF erhofft sich also zusätzliche Einnahmen aus Verkäufen, die ohne diese in Aussicht gestellte Steuerentlastung nicht durchgeführt würden.

Die hälftige Besteuerung ist an die Voraussetzung geknüpft:

- Grund und Boden sowie Gebäude müssen im Verkaufszeitpunkt mehr als 10 Jahre zum Anlagevermögen des Betriebes gehört haben.
- Die Maßnahme darf nicht im Zusammenhang mit einer Betriebsveräußerung oder -aufgabe stehen.
- Es muss eine Veräußerung an Dritte erfolgen.
- Der bisherige Besitzer darf das Grundstück anschließend nicht weiterhin für eigene betriebliche Zwecke nutzen, es kann sich also nicht um den Verkauf von betriebsnotwendigem Immobilienbesitz handeln.

Gemäß § 3c Abs. 3 EStG werden Betriebsausgaben oder Veräußerungskosten, die mit dem Verkauf von Betriebsgrundstücken in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen, bei der Ermittlung der Einkünfte nur zur Hälfte abgezogen.

Ergibt sich aus dem Verkauf von betrieblichen Immobilien ein Verlust, wird der unverändert in volle Höhe berücksichtigt.

Begrenzte Verlustverrechnung bei Steuersparmodellen

Egal ob Medien, Windkraft, Solarenergie oder heimische Immobilien: Das bei Anbietern von Steuersparfonds üblicherweise florierende Jahresendgeschäft erscheint gefährdet. Die fieberhafte Suche nach Anlageformen zur Senkung der Steuerlast endete nämlich bereits am 4. Mai diesen Jahres. Nur wer bis zu diesem Tag einem Steuersparfonds beitrug, kann Verluste wie bisher mit seinem übrigen Einkommen verrechnen.

Der als Fallenstellerparagraf bekannte 2b EStG wird durch einen neuen § 15 b EStG ersetzt. Hiernach werden alle Anlageformen als Steuerstundungsmodell eingestuft, deren Verluste zehn



Prozent des gezeichneten Eigenkapitals übersteigen. Dies liegt immer dann vor, wenn Anlegern zumindest in der Anfangsphase der Investition solche negativen Einkünfte prognostiziert werden. Dann sollen diese Verluste nur noch mit Gewinnen in anderen Jahren aus demselben Modell verrechnet werden dürfen, nicht jedoch mit anderen Einkünften.

Hinweis: Im Gegensatz zu den übrigen Gesetzesvorhaben ist die Begrenzung der Verlustverrechnung zwischen Regierung und Opposition eher unstrittig. Fraglich ist jedoch noch, ob es in der endgültigen Gesetzesfassung bei der Rückwirkung zum 4.5.2005 bleibt. Der Bundesrat hält diese Rückwirkung für verfassungsrechtlich problematisch.

Folge: Damit entfällt für Minusbeträge aus solchen Modellen sowohl der horizontale, der vertikale als auch der jahresübergreifende Verlustausgleich. Anders als bei der bisherigen Regelung des § 2b EStG können die Verluste auch nicht mit Gewinnen aus anderen Steuersparfonds verrechnet werden, also das Minus aus dem Filmfonds nicht mit dem Plus eines Solarfonds.

Nach dem Gesetzentwurf ist das entscheidende Kriterium, dass es sich um ein *Modell* handelt. Geschlossene Fonds sind dies wegen den vorgefertigten Konzepten generell. So wählen beispielsweise Immobilienfonds die Grundstücke aus, besorgen die Finanzierung sowie die Mietverträge und erarbeiten Steuerkonzept und Gesellschaftsvertrag. Der Anleger kauft mit seiner Beteiligung also auch gleich ein Paket bereits abgeschlossener Verträge mit.

Doch auch Einzelinvestitionen in Immobilien können zu einem Modell werden und dann von der beschränkten Verlustverrechnung betroffen sein. Das gilt, wenn sich der Verkäufer zu einem Bündel von Nebenleistungen verpflichtet, etwa die Finanzierung vermittelt oder Garantien gegen spätere Mietausfälle bietet. Entscheidend ist hierbei, dass die Nebenleistungen auf Grund der dafür fälligen Gebühren die Werbungskosten und damit die Anfangsverluste erhöhen.

Damit stehen vor allem alle Steuersparfonds vor dem Aus, die ihre Rendite vorrangig aus hohen Verlustzuweisungen erzielen, die Anleger mit hoher Progression mit ihren übrigen Einkünften verrechnen konnten. Diese steuerliche Entlastung ergibt sich künftig erst zeitlich verzögert, nämlich wenn das einzelne Modell Gewinne erwirtschaftet. **Betroffen von der Gesetzesänderung sind** alle Fonds,

- denen Anleger ab dem 5.5.2005 beigetreten sind oder
- für die nach dem 17.3.005, dem Tag der Regierungserklärung, mit dem Außenvertrieb begonnen wurde.

Die zeitliche Beschränkung gilt nicht nur für neu aufgelegte Fonds. Der Stichtag wirkt auch für den Beschluss von Kapitalerhöhungen bestehender Modelle und die Reinvestition von Geldern in neue Projekte. Von der Gesetzesänderung sind neben Fonds auch fremdfinanzierte Renten und Lebensversicherungen betroffen. Denn § 15b EStG wirkt sich auch auf die sonstigen Einkünfte nach § 22 EStG aus. Damit können die Schuldzinsen erst dann als Werbungskosten geltend gemacht werden, wenn die Rentenzahlungen fließen. Eine Aussicht, die diese derzeit beliebten Modelle uninteressant macht.



Hinweis: Betroffen sind insbesondere Verluste aus Medien-, Windkraft-, Solarenergie-, Wertpapierhandels-, Leasing-, sowie Videogamefonds. Die sind künftig nur noch lukrativ, wenn sie dem Anleger schnelle positive Renditen in Aussicht stellen können und damit eine zügige Verlustverrechnung möglich machen. Wertpapierfonds, die den Kauf von Anleihen sofort als Betriebsausgabe absetzen, werden sinnlos und daher komplett vom Markt verschwinden. Medienangebote müssen profitable Geschäftsmodelle konstruieren und Energiefonds rentabler wirtschaften.

Besonders empfindlich trifft der neue § 15b EStG die bei den Deutschen zuletzt so beliebten Wertpapierhandelsfonds. Diese als gewerblich geprägte GbR aufgelegten Fonds investieren in Anleihen, die nach weniger als einem Jahr wieder verkauft werden. Das Geld wird inklusive Zinsen sofort reinvestiert. Der Kauf der Wertpapiere gilt im Rahmen einer Einnahmeüberschussrechnung sofort als Betriebsausgabe, eine 100%-ige Verlustzuweisung im Erstjahr ist garantiert. In den Folgejahren gleichen sich An- und Verkäufe aus und nur im letzten Jahr fallen Gewinne an. Das Modell wird zunehmend erfolgreicher, da es konservativ und ohne Risiko sofort Steuern spart.

Damit ist es jetzt vorbei. Da die Verluste künftig erst im letzten Jahr mit den Gewinnen verrechenbar sind, macht dieses Modell keinen Sinn mehr. Selbst herkömmliche Rentenfonds werfen auf Grund geringerer Gebühren bessere Renditen ab. Wertpapierhandelsfonds werden vollkommen vom Markt verschwinden.

Hinweis: Durch den Gesetzentwurf vom 28. 1. 2005 (BR Drs. 45/05) unter dem Namen „Gesetz zur Verringerung steuerlicher Missbräuche und Umgehungen“ will das Land Hessen bereits geschlossene Fonds eindämmen, die als gewerblich geprägte GbR in Anleihen investieren, die nach weniger als einem Jahr wieder verkauft werden.

Eher unbehelligt bleiben Private Equity, Venture Capital sowie Lebensversicherungsfonds, da diese ihren Anlegern konzeptionell keinen Verlust zuweisen. Bei Schiffen sind nur noch die wenigen auf dem Markt befindlichen Kombimodelle betroffen, die in der Investitionsphase steuerliche Verluste generieren dürfen. Alle übrigen Angebote sind bereits nach der Tonnagebesteuerung konstruiert, welche negative Einkünfte ausschließen.

Heimische Immobilienfonds werden nur wenig tangiert, da hier die Zeit der hohen Anfangsverluste schon länger vorbei ist. Und die anfallenden Minusbeträge lassen sich meist zügig mit positiven Einkünften verrechnen. Unerwartete Verluste wie ein Mietausfall oder die Beschädigung eines Gebäudes werden von der neuen Regelung nicht erfasst.

Jenseits der Grenze investierende Fonds werden nicht tangiert, da sie in der Regel laut DBA der dortigen Besteuerung unterliegen, was in der Regel günstig ist. Das gilt insbesondere für geschlossenen Immobilienfonds, die im Inland nur mit dem Progressionsvorbehalt erfasst werden und bei Verlusten ohnehin die begrenzte Verrechnungsmöglichkeit des § 2a EStG beachten müssen.



3. Gesetzentwurf zur Sicherung der Unternehmensnachfolge

Das BMF hat am 4.5.2005 ebenfalls den Gesetzentwurf zur Sicherung der Unternehmensnachfolge (BR-Drs. 322/05) vorgestellt. Hiernach soll die auf produktiv eingesetztes Vermögen entfallende Erbschaft- und Schenkungsteuer über eine Phase von zehn Jahren zinslos gestundet werden. In diesem Zeitraum wird die Steuerschuld in gleichen Jahresraten unter der Voraussetzung der Betriebsfortführung abgeschmolzen. Führt der Erwerber den Betrieb über zehn Jahre fort, entfällt die Steuer ganz. Diese komplette Steuerentlastung von Unternehmen wird auf ein begünstigtes Vermögen von 100 Mio. Euro begrenzt. Liegt der Wert darüber, bleibt es insgesamt bei der bisherigen Besteuerung unter Ansatz der Vergünstigungen der §§ 13a, 19a ErbStG. Die Änderungen sollen für alle nach dem 31.12.2005 erfolgten Erwerbe gelten.

Der Gesetzentwurf der Regierung

Die Änderungsvorschläge im Einzelnen:

- Die auf begünstigtes Betriebsvermögen im Wert bis zu 100 Millionen Euro entfallende Steuer wird dem Erwerber bis zum Ende des zehnten Jahres seit Entstehung der Steuer zinslos gestundet. Der gestundete Betrag erlischt zum Ende eines jeden Jahres der Betriebsfortführung um zehn Prozent.
- Verkauft der Erwerber begünstigtes Vermögen, endet die Stundung. Gleiches gilt auch für die Betriebsaufgabe.
- Von der neuen Vergünstigung ausgenommen ist nicht produktives Vermögen, das dem Grunde nach der Vermögensverwaltung dient.
- Anteile an Kapitalgesellschaften werden nicht mehr nach dem Stuttgarter Verfahren bemessen, sofern Erblasser oder Schenker unmittelbar zu mehr als 25% am Nennkapital beteiligt waren. Dann erfolgt die Bewertung wie bei Personenunternehmen ausschließlich nach den Bilanzansätzen. Das gilt sowohl für nicht an der Börse notierte Kapitalgesellschaften als auch für börsennotierte Aktiengesellschaften.
- Ausländisches Betriebsvermögen wird nicht mehr mit dem gemeinen Wert, sondern nach den Vorschriften für inländische Unternehmen bewertet. Bei Auslandsimmobilien bleibt es hingegen beim Ansatz des gemeinen Wertes.
- Freibetrag, Bewertungsabschlag und Tarifbegünstigung nach §§ 13a, 19a ErbStG gelten weiterhin, sofern das Betriebsvermögen den Wert von 100 Mio. Euro überschreitet.

Der Gesetzentwurf des Landes Bayern

Neben dem Vorschlag der Regierung hat das Land Bayern einen eigenen Gesetzentwurf (BR-Drs. 341/05) mit gleichem Namen eingebracht, der neben den vorgenannten Punkten einige zusätzliche Einzelheiten beinhaltet:

Zur Gegenfinanzierung wird das Halbeinkünfteverfahren nach § 3 Nr. 40 EStG etwa für Veräußerungsgewinnen und Ausschüttungen auf 43 v.H. gemindert. Im Gegenzug sind die hiermit in Zusammenhang stehenden Ausgaben mit 57 v.H. zu erfassen.



Nicht produktiv verwendetes Betriebsvermögen wird zwar wie im Regierungsentwurf nicht begünstigt, kann aber über einen gebildeten Abzugsposten erst einmal mindernd berücksichtigt werden. Das gilt etwa für flüssige Mittel, die für betriebliche Investitionen innerhalb der folgenden beiden Jahre vorgesehen sind. Diese Pläne müssen noch nicht im Zeitpunkt des Übergangs vorgelegen haben. Realisiert der Betriebübernehmer die Planungen nicht innerhalb des Zweijahreszeitraums, wird der zunächst eingesparte Steuervorteil verzinslich nachgefordert.

Die zu stundende Steuer soll auch laut dem bayerischen Entwurf zum Ende eines jeden Jahres in Höhe eines Zehntels des ursprünglichen Betrags erlöschen. Doch sind dies mindestens jeweils 5.000 EUR, so dass die gesamte Steuer bei geringem Vermögen auch schon eher wegfallen kann.

Ihr Ansprechpartner bei der Axer Partnerschaft zu Fragen der Vermögensanlage:

Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht

Rolfjosef Hamacher

Fon 0221/47 43 440

Fax 0221/47 43 499

hamacher@axerpartnerschaft.de